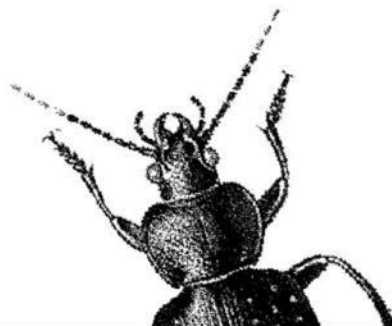
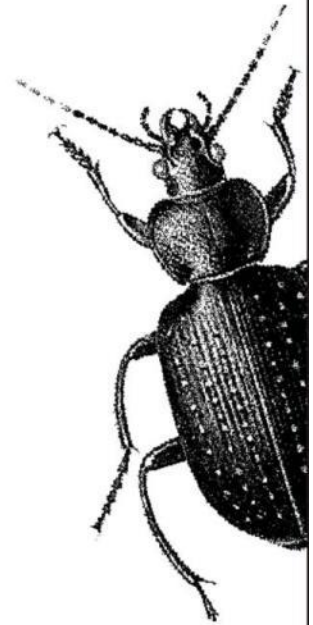


Bebauungsplan „Buschkauler Feld“

Gemeinde Alfter

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Bebauungsplan „Buschkauler Feld“

Gemeinde Alfter

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der Gemeinde Alfter

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol., M. Sc. Tanja Hahn

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Lütticher Str. 32

50674 Köln

www.kbff.de

Köln, im Juli 2018

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	5
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	16
4.1 Baubedingte Wirkungen	16
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	17
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	19
5.1 Europäische Vogelarten	19
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	19
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	24
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	24
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	25
6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik	25
7. Zusammenfassung und Fazit	27
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	29

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Gemeinde Alfter plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Buschkauler Feld“ in Alfter-Witterschlick. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadrantenbezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.

3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des

Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle

Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich ist etwa 13 ha groß und liegt im Ortsteil Witterschlick der Gemeinde Alfter (siehe Abb. 1).

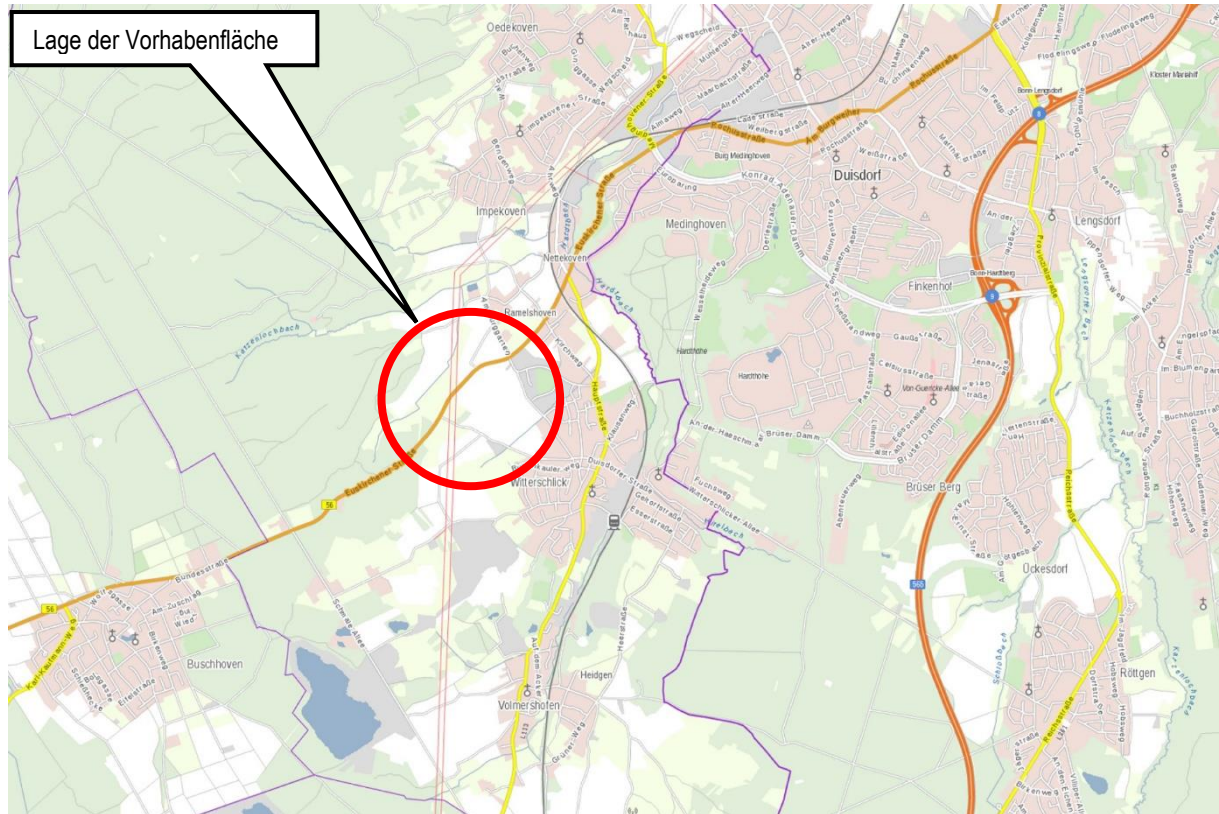


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (unmaßstäblich, Grundlage: Topographische Karte aus TIM-online, © Geo-Basis-DE/BKG2018).

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich größtenteils um eine Ackerfläche mit vereinzelt darin liegenden Gehölzen. Ein begradigter Graben durchfließt das Gebiet. Er wird von einigen Weiden gesäumt.

Der Nordteil des Plangebiets wird von Ackerflächen eingenommen und ist entsprechend strukturarm. Im Südwesten stand zum Zeitpunkt der Begehung vor Ort im Mai 2018 Raps als Feldfrucht. Im Westen besteht das Gebiet aus Weidegrünland mit einem gewissen Strukturreichtum. Nördlich grenzen an das Plangebiet ein Teich und ein Garten mit einigen Nadelbäumen an. Die weitere Umgebung wird durch die östlich und südlich liegende Bebauung des Ortsteils Witterschlick sowie die im Westen liegenden Waldflächen der Waldville geprägt. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

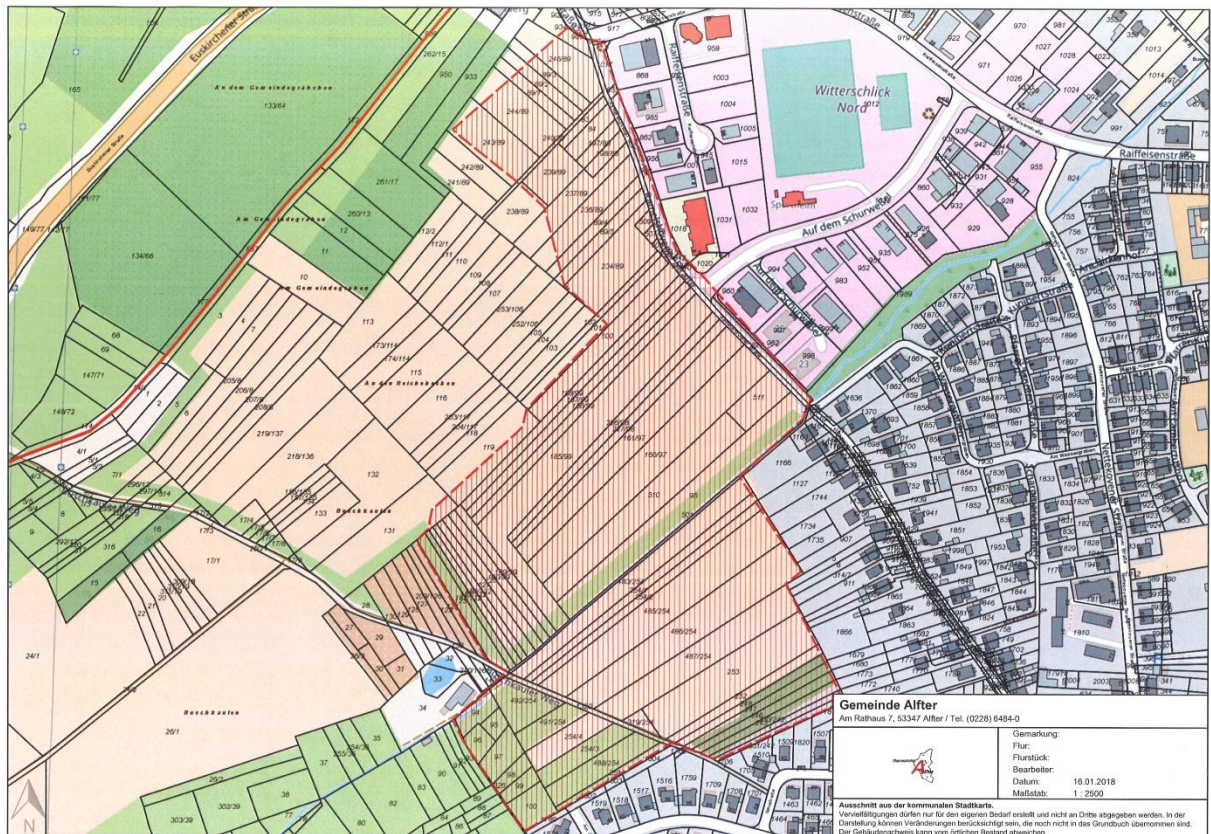


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (rote gestrichelte Linie und schraffierte Flächen, Quelle: GEMEINDE ALFTER 2018).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet Richtung Norden.



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet Richtung Süden.



Abbildung 5: Blick Richtung Südwesten. Links im Bild sind Privatgärten zu erkennen. Die Gebüschstrukturen im Hintergrund liegen innerhalb des Plangebiets.



Abbildung 6: Weidegrünland, das sich im Westen des Plangebiets befindet.



Abbildung 7: Blick in das Plangebiet. Der Raps rechts im Bild gehört zum südwestlichen Teil des Plangebiets.



Abbildung 8: Nördlich an das Plangebiet angrenzender Teich. Dieser Bereich liegt außerhalb des Plangebiets.



Abbildung 9: Benachbarter Garten mit Nadelholzbeständen unmittelbar nördlich am Buschkauler Weg außerhalb des Plangebiets.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5308 Bonn-Bad Godesberg, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2018), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 02.05.2018.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Buschkauler Feld“ dient der zukünftigen Bebauung des Plangebiets mit einer dem Ortsteil entsprechenden Wohnbebauung. Genauere Angaben zur Planungsgestaltung liegen nicht vor. Daher wird nachfolgend von einer vollständigen Bebauung des insgesamt etwa 13 ha großen Plangebiets ausgegangen.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen, kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die siedlungstypischen Nutzungen im direkten Umfeld) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen und ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen einer größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von etwa 13 ha. Hierin eingeschlossen sind Ackerflächen, Weidegrünland sowie einzelne Gehölze. Zudem wird ein kleines Fließgewässer in Form eines begradigten Grabens überplant.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung könnten unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Wohngebietes verbunden sein, etwa durch Hinderniswirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge. Das Plangebiet liegt randlich zu einem Siedlungsbereich und ist daher durch siedlungstypische Nutzungen vorbelastet. Vorkommen besonders störepfindlicher Arten sind daher von vorneherein nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben könnte es aber unter Umständen zu Verstärkungen von Störwirkungen in Bereichen kommen, die aktuell nur geringen bis mäßigen Störeinflüssen unterliegen. Zudem sind Verdrängungswirkungen bei solchen Arten zu thematisieren, die gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich sind, etwa die Feldlerche. Diese können durch die entstehenden Gebäudesilhouetten verdrängt werden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang insbesondere mögliche Funktionen der Vorhabenfläche als Teilhabitat (z.B. Nahrungsraum) relevanter Tierarten zu betrachten. Beeinträchtigungen von Leitlinien oder sonstigen für die Vernetzung von Lebensräumen bedeutsamen Strukturen sind evtl. in den grabenbegleitenden Gehölzen im Plangebiet denkbar.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Bebauung im Osten, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der innerörtlichen Lage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Bereich der Vorhabenfläche und angrenzender Lebensräume kommen folgende Lebensraumtypen vor: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Fettwiesen oder -weiden, Ackerflächen, begradigte Fließgewässer.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Betrachtungsraum mit Vorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies:

im Bereich Plangebiets: Wiesenschafstelze, Jagdfasan, Straßentaube, Ringeltaube, Elster, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink,

Buchfink und andere, an Gehölze gebundene oder in Wiesen- und Ackerflächen vorkommende verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

in der nahen Umgebung der Vorhabenfläche:

- Gehölze, Gärten: Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig.
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler oder Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2018) im Quadranten 1 des MTB 5308 Bonn-Bad Godesberg, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen (Artauswahl für die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Acker, Weideflächen, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, begradigte Fließgewässer, Stillgewässer, Siedlungsräume).

Tabelle 1: Einschätzung zu möglichem Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten (lebensraumbezogene Auswahl) im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten. **Grün hinterlegt:** Potenzieller Brutvogel. **Gelb hinterlegt:** Potenzieller Gastvogel.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	pG	Keine störungsarmen Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate, Gewässer und offene Feldflurbereiche sind mögl. Nahrungshabitate.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	--	Kein Vorkommen; keine Waldränder oder Kleingehölze mit vorgelagerter strukturreicher Krautschicht als pot. Bruthabitate vorhanden.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pB	Brutvorkommen in strukturreicheren Gehölzen sowohl im Plangebiet als auch in der Umgebung denkbar.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	--	Kein Vorkommen; keine Gewässer mit einer Eignung als pot. Bruthabitate vorhanden.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	pB	Offene Feldflurbereiche als mögl. Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung vorhanden.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate (z.B. gebüschreiche Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern) im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	pB	Brutvogel in Randbereichen von Dörfern und Städten, also auch im Plangebiet und seiner Umgebung denkbar.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	--	Keine strukturreichen Gehölze mit einer Eignung für die Art im Plangebiet vorhanden. Auch die Umgebung des Plangebiets weist keine Lebensraumeignung für die Art auf.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	--	Keine strukturreichen, wärmebegünstigten, locker mit Gehölzen bestandenen Teilflächen im Plangebiet oder der angrenzenden Umgebung vorhanden. Daher keine Vorkommen zu erwarten.
Grauspecht <i>Picus canus</i>	--	Art strukturreicher, lichter Laubwälder. Diese sind weder im Plangebiet noch seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen daher ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	pG	Keine störungsarmen Waldbestände als pot. Bruthabitate, aber Auftreten als Nahrungsgast theoretisch denkbar.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	--	Keine sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen, halboffenen Flächen im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen ausgeschlossen.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	--	Kein Vorkommen; keine Altholzbestände oder weichholzreiche Baum-/Waldbestände als mögl. Bruthabitate im Plangebiet sowie Umgebung.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	pG	Brutvogel v.a. in Parklandschaften, Heide-, Mooregebieten, lichten Wäldern, an Siedlungsrändern, auf Industriebrachen. Im Plangebiet sind Brutvorkommen auszuschließen. Möglich wäre allerhöchstens ein gelegentliches Auftreten als Nahrungsgast.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pG	Keine störungsarmen Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate vorhanden, aber Auftreten als Nahrungsgast theoretisch denkbar.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	pG	An Gebäuden im direkten Umfeld Hinweise auf Bruten (Altnester). Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet wahrscheinlich (potenzieller Brutvogel im Umfeld).
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	--	Kein Vorkommen; keine Altholzbestände als mögl. Bruthabitate im Plangebiet und Umgebung.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	pG	Keine dichten Gebüsche oder gebüschreichen Waldränder im Plangebiet als Brutlebensräume vorhanden. Brutmöglichkeiten in der Umgebung jedoch nicht auszuschließen, daher Auftreten als potenzieller Nahrungsgast denkbar.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	--	Keine strukturreichen Gebüsche als mögliche Brutplätze der Art im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	pG	An Gebäuden im direkten Umfeld bestehen evtl. Brutmöglichkeiten, nicht aber im Plangebiet. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	pG	Im Plangebiet keine geeigneten Brutstandorte (Bauernhöfe, Scheunen). Im weiteren Umfeld aufgrund der Lage am Ortsrand sind Vorkommen nicht auszuschließen, daher potenzieller Gastvogel.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pB	Vorkommen im Bereich des strukturreicheren Grünlands oder angrenzender Krautfluren nicht vollkommen ausgeschlossen, wenn auch unwahrscheinlich.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	--	Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine Waldgebiete als mögliche Brut-, Nahrungshabitate.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	Eignung der Koniferen im Umfeld der Vorhabenfläche als Brutstandorte gering (u.a. aufgrund der Störbelastung), aber Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Brutvorkommen aufgrund des weitgehenden Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) ausgeschlossen, aber in der Umgebung des Plangebiets möglich. Daher potenzieller Gastvogel.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pG	Eignung der Baumbestände im Umfeld des Plangebiets als Brutstandorte gering (u.a. aufgrund der Störwirkungen), aber Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum denkbar.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	--	Keine geeigneten Lebensräume (struktureiche Gehölze mit vorgelagerten geeigneten Nahrungsflächen) im Plangebiet vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	pG	Baumbestand im Plangebiet als Brutstandorte ungeeignet (keine Höhlenbäume), aber Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum denkbar.
Waldlaubsänger <i>Phyloscopus sibilatrix</i>	--	Art strukturreicher, alter Laubwälder und Laubmischwälder. Diese sind weder im Plangebiet noch seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen daher ausgeschlossen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	pG	Eignung von Koniferengruppen im Umfeld des Plangebiets für die Art nicht hoch, vorsorglich wird aber von einer möglichen Funktion als Brut-, Ruheplätze ausgegangen. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	--	Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung keine Waldgebiete als mögliche Brut-, Nahrungshabitate.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	--	Keine gebäude- oder Felsnischen als Bruthabitate vorhanden. Bruten in näheren Umgebung auch sehr unwahrscheinlich. Vorkommen wird daher ausgeschlossen.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	--	Im Betrachtungsraum keine reich strukturierten, alten Gehölzbestände vorhanden. Auch geeignete Lebensräume sind nicht anzunehmen. Vorkommen wird ausgeschlossen.

Von den insgesamt 33 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten könnten 4 Arten potenziell als Brutvögel im Plangebiet auftreten. Als wahrscheinlich muss ein zumindest gelegentliches Auftreten der Feldlerche als planungsrelevante Vogelart der offenen Feldflur eingestuft werden. Brutvorkommen der weiteren potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling und Schwarzkehlchen sind deutlich unwahrscheinlicher, lassen sich aber nicht mit letztendlicher Sicherheit ausschließen.

Weitere 13 planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Gastvögel im Plangebiet auftreten, wobei insbesondere eine gelegentliche Nahrungssuche von Arten wie Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe oder Star wahrscheinlich ist. Da das Plangebiet sich nicht grundlegend von der weiteren Umgebung unterscheidet, muss aber in keinem Fall von einem essentiellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden.

Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das LANUV (2018) gibt für den Quadranten 1 des MTB 5308, in dem der Vorhabenbereich liegt, insgesamt 6 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Es handelt sich um drei

Fledermausarten, die Haselmaus und die beiden Amphibienarten Springfrosch und Kammmolch (siehe nachfolgende Tabelle).

Das Plangebiet hat lediglich eine Bedeutung als gelegentlich aufgesuchter Nahrungsraum für die Zwergfledermaus, die Quartiere in der benachbarten Siedlungsfläche aufsuchen könnte. Da sich die Umgebung des Plangebiets jedoch nicht grundlegend von der beanspruchten Fläche unterscheidet, ist nicht mit einer essentiellen Bedeutung des Nahrungsraums für die Art zu rechnen.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten. **Grün hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. **Gelb hinterlegt:** Potenzieller Nahrungs- oder Landlebensraum.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Säugetiere		
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Gehölze mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und einer möglichen Anbindung an Vorkommensbereiche im Umfeld vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	--	Keine geeigneten Quartiermöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Relevante Bedeutung als Nahrungsraum ebenfalls auszuschließen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pN	Vorkommen in benachbarten Siedlungsbereichen wahrscheinlich. Damit ist eine Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche ebenfalls denkbar.
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	--	Keine geeigneten Quartiermöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Relevante Bedeutung als Nahrungsraum ebenfalls auszuschließen.
Amphibien		
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Der nördlich des Plangebiets liegende Teich ist für die Art grundsätzlich geeignet, wird aber nicht beansprucht. Auch geeignete Landlebensräume werden nicht überplant.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	--	Vorkommen in der sich westlich anschließenden Waldville grundsätzlich denkbar. Im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Der nördlich des Plangebiets liegende Teich ist für die Art grundsätzlich geeignet, wird aber nicht beansprucht. Auch geeignete Landlebensräume werden nicht überplant.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar, darunter auch planungsrelevanter Vogelarten. Für diese potenziell vorkommenden Arten können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können (siehe nachfolgendes Kapitel 6.1).

In dem Fall, dass eine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten tatsächlich im Plangebiet brüten sollte, wären aber zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist die folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden.

Auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Bei diesen Arten sind also auch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu befürchten.

Eine vergleichbare Einschätzung gilt für potenziell im Plangebiet vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Auch hier sind keine Vorkommen zu befürchten, bei denen es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten kommen würde.

Im Plangebiet sind aber auch Vorkommen einzelner planungsrelevanter Brutvogelarten nicht von vorne herein auszuschließen. Die Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Bluthänfling und Schwarzkehlchen könnten als Brutvögel in den Flächen des Bebauungsplangebiets vorkommen, da eine Eignung von Teilflächen für diese Arten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten wären also im Falle von Brutvorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vonnöten, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Notwendigkeit, Umfang und räumliche Lage der Maßnahmen hängen vom tatsächlichen Bestand der als potenziell vorkommend eingestuften Vogelarten ab. Die Bestände dieser Arten sollten also durch eine gezielte Bestandsaufnahme überprüft werden (siehe nachfolgendes Kapitel 6.3). Evtl. kann sogar ganz auf Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahmen herausstellen, dass die potenziell vorkommenden Arten nicht im Plangebiet brüten.

6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5. und 6.1 bis 6.2 belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, die mit einem erhöhten Aufwand für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, um eine Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Es wird daher empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu

kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen beschränken zu können. Es werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Flächendeckende Brutvogelkartierung (Revierkartierung mit 6 Begehungen zwischen Anfang März und Ende Juni). Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von ANDRETTZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005).

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Alfter plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Buschkauler Feld“ im Ortsteil Witterschlick. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei wird eine Maßnahme zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen ungefährdeter Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die als potenziell vorkommend eingestuften **planungsrelevanten Gastvogelarten** treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die für den Messtischblattquadranten genannten Arten relevante Teillebensräume im Plangebiet finden und sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans für diese Arten artenschutzrechtlich relevante Konflikte ergeben.

Im Fall der **planungsrelevanten Vogelarten** Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling und Schwarzkehlchen sind **Brutvorkommen** im Plangebiet jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Dies kann zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten führen, die nur durch die Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Notwendigkeit, Umfang und Lage der Maßnahmen hängen von den tatsächlichen Betroffenheiten der genannten Vogelarten ab. Dies sollte durch eine gezielte Bestandsaufnahme verifiziert werden. Vorgeschlagen wird eine flächendeckende Brutvogelkartierung (Revierkartierung mit 6 Begehungen zwischen Anfang März und Ende Juni).

Für die Richtigkeit:

Köln, 16.07.2018



Dr. Claus Albrecht
(ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016a): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016b): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS, (2008): Rote Liste der

gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand: Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.